

SATZUNG

des Vereins

Arbeitskreis Asyl Calw e. V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Asyl Calw e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Sitz des Vereins ist Calw.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein dient politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Ansehen von Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion im Geiste des Grundgesetzes und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 Abs. 2 Nr. 10 der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Betreuung im täglichen Leben und in der Freizeit, damit sich die Asylbewerber möglichst rasch in Deutschland zurecht finden und sich integrieren können.

(4) Dies wird insbesondere erreicht durch

- die Begrüßung von Asylbewerbern unmittelbar nach ihrer Ankunft in Calw,
- die Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen, einschließlich Bereitstellung der notwendigen Lehrenden, Lehrmaterialien und Unterrichtsräume,
- das Einrichten und Betreiben von Patenschaften,
- die Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsstellen,
- die Unterstützung bei der Suche nach Wohnungen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand beantragt (auch per E-Mail). Sofern der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen ab Zugang widerspricht, ist die Mitgliedschaft gültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in einer Datei nachgewiesen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod, Austritt, Ausschluss gemäß §7 Abs.3 oder durch die Auflösung einer juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl oder verstößt es grob fahrlässig gegen diese Satzung, so kann es nach Anhörung durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Nach einer Anhörung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge und Haushaltsmittel

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Erforderliche Geldmittel werden im Übrigen durch Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern oder Außenstehenden aufgebracht.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich. Einzelne Tagesordnungspunkte können auf Beschluss der Mitgliederversammlung nichtöffentlich behandelt werden.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem Vertreter, eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden als Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung verlangt, oder wenn der Vorstand dies für notwendig hält.
- (6) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich über die beim Vorstand hinterlegte Mail- oder Postadresse und im Mitteilungsblatt der Stadt Calw unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Ergänzende Anträge der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch Gesetz vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (10) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern die Stimmberechtigten nicht auf Antrag eine geheime Stimmabgabe mehrheitlich beschließen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Wahlen sind offen, auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim durchzuführen. Es genügt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit finden zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl so lange Stichwahlen statt, bis einer die Mehrheit erhält.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Verein wählt durch die Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) den Sprechern der Arbeitsgruppen als Beisitzer.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die beiden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen, auch per E-Mail.
- (7) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Ein Anspruch auf die steuerrechtliche Ehrenamtszuschale besteht nicht.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Verwirklichung der in §2 angegebenen Vereinszwecke werden in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen gebildet.
- (2) Diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.
- (3) Die Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher, der als Beisitzer dem Vorstand angehört.

§ 13 Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungslegung des Vereins erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und den Kassier.
- (3) Der Kassier ist zuständig und verantwortlich für alle Details der Buchführung und berichtet dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese überprüfen die Arbeit des Kassiers und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein kann sich auflösen, wenn eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden dies beschließt. Dabei muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Durch die Auflösung erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins ohne andere Rechtsnachfolge fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Große Kreisstadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 15 Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Nichtmitglieder, die zur Erfüllung des Vereinszwecks tätig werden, ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 16 Gleichstellung

Sämtliche in dieser Satzung in maskuliner Form genannten Funktionsträger sind in femininer Form gleichwertig als Funktionsträgerinnen zu verstehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Oktober 2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft.